

**17.ordentliche Hauptversammlung
der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG
Vienna Insurance Group**

16.April 2008

ANTRÄGE UND ABSTIMMUNGSERGEBNISSE

Beschluss zu Punkt 1. der Tagesordnung

**Beschlussfassung über die Verwendung des im
Jahresabschluss 2007 ausgewiesenen Bilanzgewinnes**

Der im Jahresabschluss 2007 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von
EUR 196,255.109,16 wird gemäß dem vom Vorstand erstatteten und vom Aufsichtsrat
gutgeheißenen Vorschlag wie folgt verwendet:

Ausschüttung auf Stammaktien:

EUR 1,10	Dividende je Aktie	
	für 105,000.000 Stammaktien, somit	EUR 115,500.000,00

Gewinnvortrag:

Der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Als Tag der Auszahlung wird der **28.April 2008** bestimmt.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der Stimmen: 82.068.994 (214 Stimmkarten)

JA:	81.274.486
NEIN:	0
ENTHALTUNGEN:	794.508

Beschluss zu Punkt 2. der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2007

Den Mitgliedern des Vorstandes wird für das Geschäftsjahr 2007 die Entlastung erteilt.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2007 die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis über die Entlastung des Vorstandes

Anzahl der Stimmen: 82.069.204 (217 Stimmkarten)

JA:	82.066.511
NEIN:	0
ENTHALTUNGEN:	2.693

Abstimmungsergebnis über die Entlastung des Aufsichtsrates

Anzahl der Stimmen: 82.069.104 (217 Stimmkarten)

JA:	82.066.411
NEIN:	0
ENTHALTUNGEN:	2.693

Beschluss zu Punkt 3. der Tagesordnung

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Gemäß dem vom Aufsichtsrat erstatteten Vorschlag wird als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 die

PwC INTER-TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

bestimmt.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der Stimmen: 82.072.558 (218 Stimmkarten)

JA:	80.154.306
NEIN:	1.853.249
ENTHALTUNGEN:	65.003

Beschluss zu Punkt 4. der Tagesordnung

Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung in § 4 Absatz 2 erster und zweiter Satz (genehmigtes Kapital)

Die Satzung wird demgemäß in § 4 Absatz 2 erster und zweiter Satz geändert:

ALT	NEU
...	...
§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital	§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital
...	...
2. Der Vorstand ist bis längstens 23.Mai 2010 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft - allenfalls in mehreren Tranchen - um Nominale Euro 16,982.187,89 durch Ausgabe von 16,357.600 auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen. Über den Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.	2. Der Vorstand ist bis längstens 15.April 2013 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft – allenfalls in mehreren Tranchen – um Nominale EUR 54,504.625,63 durch Ausgabe von 52,500.000 auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen. Über den Inhalt der Aktienrechte, den Ausschluss der Bezugsrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
...	...

Abstimmungsergebnis

Anzahl der Stimmen: 82.074.101 (215 Stimmkarten)

JA: 81.302.319
NEIN: 770.762
ENTHALTUNGEN: 1.020

Beschluss zu Punkt 5. der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Gewinnschuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Gewinnschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.000, auch unter Ausschluss der Bezugsrechte, auszugeben.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Wertpapierbedingungen der Gewinnschuldverschreibungen, etwa Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung zu bestimmen. Der Zinssatz und der Ausgabekurs der Gewinnschuldverschreibungen sind unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der Stimmen: 82.075.810 (226 Stimmkarten)

JA:	81.380.773
NEIN:	693.707
ENTHALTUNGEN:	1.330

Beschluss zu Punkt 6. der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. April 2013 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 2.000.000.000 auszugeben und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 30.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelschuldverschreibungsbedingungen zu gewähren.

Die Wandelschuldverschreibungen können auch - unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert - in der Währung jedes Mitgliedsstaates des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), BGBl.Nr. 248/1961 in der jeweils geltenden Fassung, begeben werden. Die Wandelschuldverschreibungen können auch durch eine zu hundert Prozent direkt oder indirekt im Eigentum der Gesellschaft stehende Gesellschaft ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft eine Garantie für die Wandelschuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf Stammaktien der Gesellschaft zu gewähren.

Der Vorstand ist ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht zur Gänze auszuschließen oder den Aktionären in der Weise einzuräumen, dass die Wandelschuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Wertpapierbedingungen der Wandelschuldverschreibungen, etwa Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum, Wandlungsrechte und -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis zu bestimmen. Der Bezug der Aktien nach einer Wandlung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung geschaffenen bedingten Kapitals sowie gegebenenfalls aus eigenen Aktien. Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Vorstand ist insbesondere ermächtigt, folgende Merkmale vorzusehen:

- Eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen kann festgesetzt werden.
- Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können ein fixes oder ein variables Wandlungsverhältnis und eine Bestimmung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen vorsehen.
- Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Wandlung nicht Aktien zu gewähren, sondern einen angemessenen, am Kurs der Stammaktien der Gesellschaft orientierten Geldbetrag zu bezahlen.
- Die Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft gewandelt werden.

- Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Wandelschuldverschreibungsgläubigern den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurück zu zahlen.
 - Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können das Recht der Wandelschuldverschreibungsgläubiger vorsehen, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurück zu erhalten.
 - Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Fälligkeit der Wandelschuldverschreibungen den Wandelschuldverschreibungsgläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren.
-

Abstimmungsergebnis

Anzahl der Stimmen: 82.074.414 (216 Stimmkarten)

JA:	81.354.824
NEIN:	718.429
ENTHALTUNGEN:	1.161

Beschluss zu Punkt 7. der Tagesordnung

Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung in § 4 Absatz 3 erster und zweiter Satz (bedingtes Kapital)

Die Satzung wird demgemäß in § 4 Absatz 3 erster und zweiter Satz geändert:

ALT	NEU
...	...
§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital	§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital
...	...
3. Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs.2 Zif.1 Aktiengesetz um bis zu Euro 20,763.666,91 durch Ausgabe von bis zu 20,000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 24.Mai 2005 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- oder Umtauschrecht Gebrauch machen.	3. Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs.2 Zif.1 Aktiengesetz um bis zu Euro 31,145.500,36 durch Ausgabe von bis zu 30,000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 16. April 2008 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- oder Umtauschrecht Gebrauch machen.
...	...

Abstimmungsergebnis

Anzahl der Stimmen: 82.065.269 (202 Stimmkarten)

JA: 81.345.944
NEIN: 718.196
ENTHALTUNGEN: 1.129

Beschluss zu Punkt 8. der Tagesordnung

Beschlussfassung über Aktienrückkauf und Wiederveräußerung von rückgekauften Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 4 und 8 Aktiengesetz im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Ausmaß auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung zu erwerben. Der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht niedriger als maximal 50 % unter und nicht höher als maximal 10 % über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage betragen. Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstandes über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen.

Der Vorstand wird weiters ermächtigt, eigene Aktien

- a) zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der Gesellschaft oder an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen zu verwenden;
- b) zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen, die auf Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung am 16. April 2008 ausgegeben werden, zu verwenden;
- c) gemäß § 65 Absatz 1b Aktiengesetz jederzeit über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern. Darüber hinaus ist der Vorstand längstens für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne oder unter teilweisem oder vollständigem Ausschluss des Bezugsrechtes auf eine andere Art zu veräußern. Der schriftliche Bericht über die Gründe des Bezugsrechtsausschlusses liegt der Hauptversammlung vor.

Abstimmungsergebnis

Anzahl der Stimmen: 82.055.486 (195 Stimmkarten)

JA:	82.021.534
NEIN:	446
ENTHALTUNGEN:	33.506